

Aktenzeichen:
1 C 92/22



Amtsgericht Geislingen an der
Steige

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2392/19 BS04CV

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] | [REDACTED] | [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Geislingen an der Steige durch die Direktorin des Amtsgerichts [REDACTED] am
26.08.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 95,79 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.03.2022 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 95,79 € festgesetzt.

Tatbestand

I.

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am [REDACTED] in [REDACTED] ereignete und bei dem der Pkw [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED], beim Betrieb eines bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt wurde. Die Beklagte ist für die Unfallschäden unstreitig voll einstandspflichtig.

Der Klägerin holte ein Sachverständigengutachten ein (vgl. Anlage K1, Bl. 12 ff. d.A.), welches Reparaturkosten von (brutto) 3.518,89 € ermittelte, und ließ die an dem Fahrzeug der Marke Renault entstandenen Schäden durch die [REDACTED] in [REDACTED] instandsetzen. Die [REDACTED] stellte ihr hierfür 4.730,24 € abzgl. Gutschrift in Höhe von 287,39 € in Rechnung (Anlagen K2 und 3, Bl. 36 f. d.A.). Darin enthalten waren u. a. Kosten für Schutzvorrichtungen in Form von Sitz- und Lenkradschoner und Fußmatte i.H.v. 11,50 € (Bl. 34 d.A.), dem Waschen zur Lackierung i.H.v. 34,50 € und der Innenreinigung nach Instandsetzung i.H.v. 34,50 € (Bl. 35 d.A.). Die genannten Positionen sind ebenso in dem von der Klägerin eingeholten Gutachten aufgeführt (vgl. Bl. 22 d.A.).

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 16.01.2020 (vgl. Anlage K5, Bl. 43 f. d.A.) forderte die Klägerin von der Beklagten unter Fristsetzung bis 30.01.2020 u.a. die Zahlung des o.g. Betrages an das Autohaus. Die Beklagte leistete hierauf 4.347,06 € (vgl. auch Abrechnungsschreiben vom 02.04.2020: Anlage K6, Bl. 45 ff. d.A.). Der Differenzbetrag von 95,79 € ist Gegenstand der vorliegenden Klage.

Die Klägerin trägt vor, ein Auswahlverschulden sei der Klägerin weder bezüglich des Sachverständigen noch bezüglich der Reparaturwerkstatt vorgeworfen worden. Konkrete Einwände gegen das Sachverständigengutachten seien außergerichtlich nicht erhoben worden. Ein Werkstatt-/Prognoserisiko liege vollumfänglich auf Schädigerseite. Der Klägerin sei es aus eigener Sach-/Fachkunde nicht möglich, die Schadensschätzung oder die konkrete Reparatur des Fahrzeuges in irgendeiner Form zu beeinflussen. Der nachträglich erstellte Prüfbericht sei unbeachtlich. Die von der Beklagten gekürzten Positionen seien für die sach- und fachgerechte Schadensbehebung notwendig gewesen und unfallbedingt angefallen. Sie seien auch nicht im Rahmen eines Vorteilsausgleichs wieder in Abzug zu bringen. Es komme auch nicht darauf an, ob die Geschädigte die Rechnung der Werkstatt in Vorleistung bereits beglichen habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 95,70 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die streitgegenständlichen Rechnungspositionen seien nicht unfallbedingt und im Rahmen des Vorteilsausgleichs wieder in Abzug zu bringen (Fahrzeug waschen und Innenreinigung). Die Vorbereitungsmaßnahmen seien in den allgemeinen Gemeinkosten und übrigen Reparaturkostenpositionen mit enthalten und nicht nachvollziehbar (Schutzvorrichtung Sitze und Fußmatte). Es werde bestritten, dass die Reinigungsarbeiten überhaupt durchgeführt worden seien. Es sei sehr wohl von Bedeutung, ob die Rechnung bereits bezahlt worden sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Auf das Protokoll der Sitzung vom 19.08.2022 (Bl. 147 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schadensersatzbetrages in Höhe von 95,79 € aus §§ 7 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG. Die im Streitfall erforderlichen Reparaturkosten belaufen sich auf 4.442,85 €. Unter Berücksichtigung der Zahlung der Beklagten in Höhe von 4.347,06 € (§ 382 Abs. 1 BGB) ergibt sich ein Restanspruch von 95,79 €.

a) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (sogenannte "Ersetzungsbefugnis"). Im Ausgangspunkt ist der Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von Rechnungen gerichtet (vgl. BGH NJW 2020, 1001). Die dem Geschädigten zur Verfügung zu stellenden Mittel müssen so bemessen sein, dass er, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis nicht reicher, aber auch nicht ärmer wird, als wenn der Schädiger den Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB beseitigt (BGHZ 63, 182, 184). Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadensbetrachtung wird der "erforderliche" Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten bestimmt (BGH NJW 2020, 1001; BGHZ 63, 182, 184). Zu berücksichtigen ist etwa auch die Abhängigkeit des Geschädigten von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (BGHZ 63, 182, 184). Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (BGHZ 63, 182, 186); in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann (BGHZ 63, 182, 186, juris Rn. 13). Das Werkstattisiko verbleibt damit - wie bei § 249 Abs. 1 BGB - auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger (BGH VersR 2022, 1120 m.w.N.;

LG Saarbrücken, NJW 2022, 87).

b) Nach diesen Grundsätzen fallen die durch die Werkstatt in Rechnung gestellten Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs und das Anbringen der Schutzvorrichtungen unter das sog. Werkstatt-risiko. Ob die zugehörigen Maßnahmen erforderlich waren, spielt damit im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob die diesbezüglichen Kosten übersetzt sind.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist das Gericht auch davon überzeugt, dass die streitgegenständlichen Maßnahmen durchgeführt wurden. Der Zeuge ■■■■■ hat in der Sitzung vom 19.08.2022 (Bl. 147 ff. d.A.) angegeben, dass die von ihm überwachten Maßnahmen wie etwa die Position „Fahrzeug verschmutzt, verstaubt, Waschen zur Lackierung und Innenreinigung nach Instandsetzung“ und die weitere Position „Schutzvorrichtung, Sitz- und Lenkradschoner, Fußmatte“ durchgeführt worden seien. Anhaltspunkte dafür, an den Angaben des Zeugen zu zweifeln, gibt es nicht. Der Zeuge hat nachvollziehbar angegeben, dass jeder Monteur Schonbezüge im Auto anbringe, da ein Monteur ja grundsätzlich keine sauberen Sachen trage und anderenfalls das Auto im Zuge der Reparatur verschmutzt werde.

c) Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden der Klägerin in Bezug auf die Werkstatt sind weder durch die Beklagte vorgetragen noch sonst ersichtlich.

d) Unerheblich ist schließlich, ob die Klägerin die streitgegenständliche Rechnung bereits beglichen hat. Denn auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit stellt einen Schaden dar (vgl. auch Staudinger/Altun, NZV 2021, 169 [169] m. w. N.). Vorliegend bildet nicht (nur) die (unbezahlte) Rechnung der Werkstatt einen Anhaltspunkt für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, sondern auch das durch die Geschädigte zuvor eingeholte Sachverständigengutachten; die beschränkten Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten der Geschädigten schlagen sich hier bereits in der Beauftragung der Werkstatt nieder (im Ergebnis ebenso: LG Saarbrücken, Urteil vom 23.01.2015 – 13 S 199/14, juris Rz. 9 ff.; LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2021 - 13 S 69/21; AG Ulm, Urteil vom 29.08.2018 – 4 C 744/18, nicht veröffentlicht; Freymann/Rüßmann in: Freymann/Welner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB Rz. 76; a. A.: LG Essen, Urteil vom 27.07.2020 - 13 S 97/19; LG Stuttgart, Urteil vom 05.07.2022 - 13 S 43/22).

II. Der Anspruch der Klägerin auf Rechtshängigkeitszinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV. Die Berufung ist gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bei der Anwendung des Werkstatt- und Prognoserisikos bei unbezahlter Rechnung zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Geislingen an der Steige
Schulstraße 17
73312 Geislingen an der Steige

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Direktorin des Amtsgerichts

Beglaubigt

Geislingen an der Steige, 14.09.2022

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle